

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Markgröningen
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und von § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Markgröningen am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markgröningen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden, wird je 4 Stunden zusätzlich einen Ruhestunde vergütet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet. Alle weiteren angefangenen Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird auf Anordnung des Kommandanten oder seines Stellvertreters eine zusätzliche Reinigungsstunde entschädigt.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis auf zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,00 Euro je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstaussfall entsteht, wird pro Stunde 10,00 Euro ersetzt, pauschal pro Tag 60,00 Euro.
- (2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Fahrkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Erfolgt die An- und Abreise mit einem Dienstfahrzeug erfolgt keine Entschädigung.
- (4) Abweichend von Abs. 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Die Pauschale beträgt für:

1. Grundausbildung	150,00 Euro
2. Truppführerlehrgang	120,00 Euro
3. Maschinistenlehrgang	120,00 Euro
4. Sprechfunklehrgang	60,00 Euro
5. Atemschutzlehrgang	100,00 Euro
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Wenn kein Verdienstaussfall entsteht, wird pro Tag pauschal pro Tag 60,00 Euro ersetzt.
- (6) Überörtliche Ausbilder/innen erhalten für die Ausbildung von Feuerwehrangehörigen 15,00 Euro je Stunde.
- (7) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 2 und 6.

§ 3

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitswachen und sonstigen Feuerwehrdienst

- (1) Für Feuerwehrsicherheitswachen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 15,00 Euro je Stunde bezahlt.
- (2) Für Dienst am Schäferlauf wird auf Antrag eine Entschädigung von 7,50 Euro je Stunde bezahlt.
- (3) Für die Tätigkeiten im Rahmen der Brandschutzerziehung wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 15,00 Euro je Stunde bezahlt.
- (4) Für sonstige Tätigkeiten, welche auf Anordnung des Kommandanten oder der für die Feuerwehr zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden, wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 15,00 Euro je Stunde bezahlt.
- (5) Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 4

Zusätzliche Entschädigungen

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung.

Kommandant	2500 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1250 Euro/Jahr
Zugführer	200 Euro/Jahr
Schriefführer	350 Euro/Jahr
Schriefführer im Bereich EDV	350 Euro/Jahr
Kassenführer	200 Euro/Jahr
Gerätewart Funk	100 Euro/Monat
Gerätewart beim Löschzug III	250 Euro/Jahr
Stellvertreter des hauptamtl. Gerätewarts	250 Euro/Jahr
Pressesprecher	200 Euro/Jahr
Leiter Jugendfeuerwehr	250 Euro/Jahr
Jugendwart	50 Euro/Jahr
Ausbildungsleiter	500 Euro/Jahr
Ausbilder Drehleiter	150 Euro/Jahr
Ausbilder Maschinisten	150 Euro/Jahr

Schlüsselwart 100 Euro/Jahr

Fotodokumentation 100 Euro/Jahr

(2) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Übungen eine Fahrkosten- und Verpflegungspauschale von 5,00 Euro pro Übungsstunde.

(3) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr 5,00 Euro pro Stunde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18.06.2002 außer Kraft.

Markgröningen, 16.12.2015

Rudolf Kürner
Bürgermeister